

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Ruth Fuchs,  
Dr. Klaus Grehn und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3162 –**

### **Gesellschaftliche Hilfe und Verantwortung für Selbsthilfe, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen**

Selbsthilfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von kranken und behinderten Menschen.

Seit Beginn der 70er Jahre entwickeln sich zunehmend Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Die von betroffenen Frauen und Männern, ihren Angehörigen und Freunden und/oder Ärztinnen und Ärzten initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitssystem inzwischen einen festen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der gesundheitlichen Versorgung. Der Erfolg der Selbsthilfe beruht vor allem auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung ihrer Mitglieder.

Selbsthilfeförderung ist aber zugleich eine Gemeinschaftsaufgabe und so Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität und Verantwortung vor dem Leben und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Daher sollten sich die öffentliche Hand, die Sozialversicherungsträger (Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) und die private Krankenversicherung an der Förderung der Selbsthilfe beteiligen. Die Stärkung der Selbsthilfe durch die gesetzlichen Krankenkassen soll und darf nicht zu einem Rückzug anderer Kostenträger wie beispielsweise der öffentlichen Hand führen. Vielmehr sollte sie dazu beitragen, die Bereitschaft der anderen Sozialleistungsträger und der öffentlichen Hand zu steigern, die Selbsthilfe ihrerseits durch eine maßgebliche Erhöhung ihres finanziellen Engagements zu fördern. Diese Auffassung des Gesetzgebers wird von der gesetzlichen Krankenversicherung und den Vertretern der Selbsthilfe geteilt und liegt auch den „Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 SGB V vom 10. März 2000“ zugrunde.

Diese Grundsätze beziehen sich ausschließlich auf die finanzielle Förderung der Selbsthilfe und regeln Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Formen dieser Förderung sowie die Abstimmung mit anderen Fördersträngen. Die viel-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 20. April 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

fältigen Formen und Möglichkeiten der immateriellen, sächlichen und strukturellen Förderung bleiben hiervon unberührt.

Am 17. Dezember 1999 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die „GKV – Gesundheitsreform 2000“ beschlossen. Damit wurden auch die Möglichkeiten der Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen ab dem Jahr 2000 in der Neufassung des § 20 Absatz 4 SGB V neu geregelt. Daraus ergeben sich neue Ansprüche und zugleich Hoffnungen für die Selbsthilfe, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen.

1. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, dass und in welchem Maße die einzelnen Kassen ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und entsprechende Haushaltsmittel eingestellt haben, um die Forderungen aus § 20 SGB V erfüllen zu können?

Die Krankenkassen fördern seit Jahren die Selbsthilfe und stellen jeweils entsprechende Haushaltsmittel ein. Nach Inkrafttreten der GKV-Gesundheitsreform 2000 am 1. Januar 2000 haben die Krankenkassen sehr zeitnah ihren gesetzlichen Auftrag, gemeinsam und einheitlich Grundsätze zur Förderung der Selbsthilfe zu entwickeln, erfüllt und somit den Rahmen für die zukünftige Förderung der Selbsthilfe geschaffen.

Erkenntnisse über die für das Jahr 2000 von den zurzeit ca. 420 Krankenkassen im Rahmen ihrer Haushaltspläne eingestellten Finanzmittel zur Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20 Abs. 4 SGB V liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie will bzw. kann die Bundesregierung Einfluss nehmen, dass die vorgesehenen Mittel zweckentsprechend ausgegeben werden?
  - a) Durch wen wird eine entsprechende Kontrolle darüber gesichert?
  - b) Welche Formen und Zeiträume der Kontrolle durch die Bundesregierung sind dazu vorgegeben bzw. vorgesehen?

Es liegt im Interesse der Krankenkassen, die Selbsthilfe zu fördern, da sie in vielfältiger und wirksamer Weise die professionellen Angebote der gesundheitlichen Versorgung ergänzen kann und zur Stärkung der Eigenkompetenz maßgeblich beiträgt. Die Krankenkassen werden die Selbsthilfe unter Berücksichtigung des § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot) zweckentsprechend fördern. Dies setzt eine Prüfung der von den Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen eingereichten Förderanträge voraus. Eine eindeutige Buchungsvorschrift (Kontenrahmen) für die Ausgaben nach § 20 Abs. 4 SGB V trägt zu der notwendigen Transparenz bei.

Von den Krankenkassen ist vorgesehen, nach Ablauf dieses Förderjahres einen Erfahrungsaustausch über das Förderverfahren und -verhalten zu ziehen und ggf. notwendige Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Erste Ergebnisse über die von den Krankenkassen im gesamten Jahr 2000 verausgabten Mittel der Selbsthilfeförderung werden voraussichtlich auf der Grundlage der vorläufigen Finanzergebnisse des Jahres 2000 Anfang März 2001 vorliegen.

3. Welche Erkenntnisse bzw. Erwartungen hat die Bundesregierung hinsichtlich einer konkreten Bürgerbeteiligung und Mitgestaltung sowie hinsichtlich der Transparenz und gerechten Verteilung der Fördermittel durch gemeinsame und einheitliche Grundsätze der Krankenkassen?

Über die Anzahl der in der Selbsthilfe aktiven Bürgerinnen/Bürger bzw. Versicherten liegen der Bundesregierung keine genauen Daten vor.

Die gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze zur Förderung der Selbsthilfe definieren die Rahmenbedingungen für die Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen. Das Ziel dieser Grundsätze ist es, zu mehr Transparenz und einer gerechteren Verteilung der Fördermittel beizutragen. Der Ablauf des ersten Förderjahres bleibt abzuwarten.

4. Wie will und kann die Bundesregierung die erforderliche Transparenz dieses Förderprozesses und die damit verbundenen Modalitäten gewährleisten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Kriterien, nach welchen die Fördermittel fließen, bewilligt und verteilt werden?

Die Spitzenverbände haben in enger Kooperation mit den Vertretern der Selbsthilfe die gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze zur Förderung der Selbsthilfe entwickelt. Die darin definierten Kriterien sind mit den Vertretern der Selbsthilfe abgestimmt worden. Sie beziehen sich auf die finanzielle Förderung der Selbsthilfe und regeln Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Formen dieser Förderung. Mit der finanziellen Förderung der Selbsthilfe tragen die Krankenkassen dazu bei, die bestehenden bzw. die in Aufbau befindlichen Selbsthilfestrukturen zu unterstützen. Die gesetzlichen Krankenkassen gehen bei der Förderung der Selbsthilfe jedoch davon aus, dass sich vor allem die öffentliche Hand aber auch andere Sozialversicherungsträger an der Förderung der Selbsthilfe und ihrer Strukturen beteiligen.

Nähere Aussagen zur Verteilung der Fördermittel können erst nach Ablauf eines Jahres der Förderung gemacht werden.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die ausgereichten Mittel in entsprechender Form auch tatsächlich bei den jeweiligen Selbsthilfegruppen ankommen?

Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung dann zu tun, um einerseits ihrer gesetzlichen Kontrollpflicht und andererseits ihrer solidarischen Verantwortung nachzukommen?

Die amtliche Statistik gibt Auskunft über die Höhe der Fördermittel insgesamt, die die gesetzliche Krankenversicherung bei der Förderung der Selbsthilfe bereitstellt.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung im Einzelnen zu prüfen, welche Mittel bei welcher Selbsthilfegruppe, -organisation bzw. -kontaktstelle ankommen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu immateriellen und finanziellen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenkassen bzw. -versicherer zur Unterstützung der Selbsthilfe für die Prävention oder Rehabilitation von Krankheiten und Behinderungen sowie für Selbsthilfekontaktstellen?
  - a) Welche konkreten Leistungen und Hilfen wurden dabei durch die jeweiligen Kassen bzw. Versicherer seit 1996 erbracht und welche sind vorgesehen?
  - b) Wie hat sich in diesem Zeitraum die Entwicklung der projektbezogenen und institutionellen Förderung der Selbsthilfe, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen, differenziert nach Ländern und Kassen, vollzogen und wie ist der aktuelle Stand?

Zu den immateriellen/sächlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe zählen organisatorische Hilfen, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung durch z. B.

- Bereitstellung von Räumen für Gruppentreffen oder Veranstaltungen,
- Kopien bzw. Druck von Faltblättern, Infoblättern sowie deren Versendung,
- Beratung und Information durch die Mitarbeiter der Krankenkassen bzw. der Verbände,
- Nutzung der Mitgliederzeitschriften und kassenspezifischen Medien für Anliegen der Selbsthilfe und Darstellung von Selbsthilfethemen.

Zu den finanziellen Hilfen zählen

- die Bezuschussung von beantragten Projekten der Selbsthilfe,
- Bezuschussung von Infrastrukturleistungen (z. B. Overhead-Projektor, PC- bzw. Büroausstattung, Rollos zum Verdunkeln von Räumen),
- Zuschuss für Porto- und Telefonkosten,
- Zuschuss zur Durchführung von Veranstaltungen, Kongressen, Seminaren, Selbsthilfetagen bzw. -messen,
- Zuschuss zu Referentenkosten,
- Zuschuss für die Öffentlichkeitsarbeit (Druck von Medien der Selbsthilfe),
- Zuschuss zu Fortbildungsveranstaltungen.

Seit 1996 ist insbesondere bei der Förderung der Selbsthilfekontaktstellen durch die Krankenkassen eine Erhöhung der Förderbeträge festzustellen. Insgesamt entwickelt sich die Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen mehr in Richtung pauschaler Förderung durch jährliche Zuschüsse zu den Aktivitäten und Aufgaben der Selbsthilfe.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben auf freiwilliger Basis für Selbsthilfegruppen und Kontaktstellen folgende Ausgaben gebucht:

**Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten für Selbsthilfegruppen und Kontaktstellen in Mio. DM**

	1997	1998
Allgemeine Ortskrankenkassen	11,9	6,0
Betriebskrankenkassen	7,8	5,0
Innungskrankenkassen	2,8	1,2
Landwirtschaftliche Krankenkassen	2,4	1,5
Seekrankenkasse	0,02	0,01
Bundesknappschaft	0,1	0,1
Ersatzkassen für Arbeiter	0,5	0,3
Ersatzkassen für Angestellte	3,4	2,3
Gesetzliche Krankenversicherung	28,9	16,5

Im Hinblick auf die privaten Krankenversicherungsunternehmen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Wie will die Bundesregierung die Selbsthilfe als Gemeinschaftsaufgabe über das SGB V hinaus regeln und welche Möglichkeiten der Stärkung der Selbsthilfe sieht sie hinsichtlich einer entsprechenden Einbeziehung der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungsträger (Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) in die Selbsthilfeförderung als Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität und Verantwortung vor dem Leben und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland?
  - a) Welche konkreten Schritte will die Bundesregierung dazu einleiten?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen und gemäß der jeweiligen Ressortzuständigkeiten nach wie vor Projekte und Maßnahmen von bundesweit arbeitenden, zentralen Selbsthilfeorganisationen sowie Forschungs- und Modellvorhaben, die sich mit inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Fragen der Selbsthilfearbeit und ihrer konzeptionellen Weiterentwicklung befassen.

Diese Förderung wird nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortgesetzt, um die Selbsthilfe auch auf der Bundesebene weiterhin nachhaltig zu stärken.

Auf der Grundlage der Eckpunkte zur Koalitionsvereinbarung (insbesondere Nr. 4, 8 und 9) wird geprüft, wie im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Neunten Buch des Sozialgesetzbuches der gewachsenen Bedeutung der Selbsthilfe für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen Rechnung getragen werden kann. Auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS: Stellung eines SGB IX in einem einheitlichen Behindertenrecht (Drucksachen 14/2880 und 14/3216) wird Bezug genommen.

Die im SGB V neu begründeten Fördermöglichkeiten für die gesundheitsbezogene Arbeit von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen bilden einen eigenständigen Förderbereich in der alleinigen Verantwortung der Selbstverwaltung.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen zusätzlichen Regelungsbedarf. Vielmehr erscheint es angemessen, zunächst die Erfahrungen mit dem neuen § 20 Abs. 4 SGB V abzuwarten. Da das Gesundheitsreformgesetz erst seit wenigen Monaten in Kraft ist, wäre es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, schon Erfahrungen zu erwarten oder gar auszuwerten und daraus konkrete Schlussfolgerungen ziehen zu wollen.

- b) Welche Erfahrungen und Ergebnisse liegen auf diesem Gebiet bereits vor?

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fördert auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI Behinderten- und Selbsthilfeverbände. Bisher wurden im Haushaltsjahr 2000 folgende Behinderten- und Selbsthilfeverbände gefördert:

<b>Verband/Einrichtung</b>	<b>West (alte Länder)</b>	<b>Ost (neue Länder)</b>
Deutsche Krebsgesellschaft und Landesverbände	272 500,00 DM	53 000,00 DM
Deutsche Rheuma-Liga und Landesverbände	513 000,00 DM	135 000,00 DM
Sucht: DHS, Landesstellen gegen die Suchtgefahren und Abstinenzverbände	4 095 000,00 DM	900 000,00 DM
Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V. (BAGH)	180 000,00 DM	135 000,00 DM
Deutsche Multiple Sklerose-Gesellschaft Bundesverband	90 000,00 DM	
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte	198 000,00 DM	27 500,00 DM

Erfahrungsberichte über die im Rahmen dieser Förderung gewonnenen Erkenntnisse liegen noch nicht vor. Sie sind von den Trägern der Rentenversicherung angefordert. Ebenfalls wurden die Träger der Unfallversicherung gebeten, über ihre Erfahrungen zu berichten.

9. Welche speziellen Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung von Selbsthilfe, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sieht die Bundesregierung durch die privaten Krankenversicherer?
  - a) Welche konkreten Erkenntnisse über eine solche Unterstützung der Selbsthilfe durch die privaten Krankenversicherer liegen der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass private Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen mitgliederorientierter Serviceangebote auch Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung von Selbsthilfe, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nutzen. Allerdings liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang dies geschieht.

- b) Welche konkreten Schritte will bzw. kann die Bundesregierung einleiten, damit auch private Krankenversicherer einen verstärkten, angemessenen solidarischen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von kranken und behinderten Menschen leisten?

Es ist davon auszugehen, dass die privaten Krankenversicherungsunternehmen schon unter dem Gesichtspunkt einer möglichst effizienten und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Beitragsmittel ein grundlegendes Interesse an der Verbesserung der Lebensqualität insbesondere auch ihrer kranken und behinderten Versicherten haben. Deshalb werden private Krankenversicherungsunternehmen hierzu im Rahmen ihrer Möglichkeiten schon im eigenen Interesse durch geeignete Maßnahmen beitragen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit und im Übrigen auch nicht die Möglichkeit, den privaten Krankenversicherungsunternehmen hier Vorgaben zu machen.

10. Welche Rolle sieht die Bundesregierung für Selbsthilfeorganisationen und vergleichbare Vereinigungen im Behindertenbereich angesichts der Gefährdung von Leistungen im Rahmen der individuellen Schwerbehindertenbetreuung (ISB) durch Einschränkungen im Zivildienst, die sich unter anderem aus dem Haushaltssanierungsgesetz ergeben?  
Welche Möglichkeiten der Förderung der Selbsthilfe und Selbsthilfeorganisationen sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

Mögliche Auswirkungen des Haushaltssanierungsgesetzes auf den Einsatz von Zivildienstleistenden in der Behindertenhilfe können allenfalls begrenzt sein.

